



**Einwohnergemeinde
Därligen**

**Reglement über die
Spezialfinanzierungen im Bereich
der Abwasserentsorgung**

Gemeindeversammlung vom 25. November 2022

Reglement über die Spezialfinanzierungen im Bereich der Abwasserentsorgung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Därligen

gestützt auf

- die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Gewässerschutz,
- die Artikel 85a und 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.11),
- Artikel 71. des Organisationsreglements vom 2022,

beschliessen:

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die rechtlichen und finanziellen Folgen der Übertragung aller Gemeindeaufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung und der diesen Aufgaben dienenden Anlagen der Einwohnergemeinde Därligen an den Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken (Verband).

² Es bezweckt, die Mittel, die aufgrund dieser Übertragung frei werden oder der Gemeinde zufließen, nach den gesetzlichen Vorgaben den Gebührenpflichtigen zukommen zu lassen, die diese Mittel mit ihren Gebühren erwirtschaftet haben.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die bisherigen Spezialfinanzierungen für Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung sind aufgehoben.

² Die Gemeinde verwendet die Mittel dieser Spezialfinanzierungen und den Buchgewinn aus der Veräusserung der Abwasseranlagen an den Verband nach Massgabe der folgenden Bestimmung für die Übernahme oder Verbilligung der Grundgebühren im Bereich Abwasserentsorgung.

³ Sie bildet zu diesem Zweck zwei Spezialfinanzierungen, nämlich

- a* die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» und
- b* die Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn».

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierungen wird nicht verzinst.

Art. 3 Übernahme oder Verbilligung der Gebühren

¹ Die Gemeinde übernimmt anstelle der Gebührenpflichtigen im Gemeindegebiet die dem Verband geschuldeten Abwassergrundgebühren, soweit und solange die Mittel aus den Spezialfinanzierungen «Gebühren Abwasserentsorgung» und «Verwendung Buchgewinn» nach Massgabe der folgenden Bestimmungen dafür ausreichen.

² Decken die Mittel aus den Spezialfinanzierungen die Grundgebühren nicht vollständig, werden die Grundgebühren anteilmässig verbilligt.

Art. 4 Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung»

¹ Die Mittel der bisherigen Spezialfinanzierungen im Bereich der Abwasserentsorgung per 31. Dezember 2022 werden in die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» eingelegt.

² Die Spezialfinanzierung wird wie folgt für die Übernahme oder Verbilligung der Gebühren verwendet:

- a* in den Jahren 2023 bis 2027 sowie, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch Mittel aufweist, ab dem Jahr 2044 nach Massgabe von Artikel 3,
- b* in den Jahren 2028 bis 2043 nach Massgabe von Artikel 3, soweit die Grundgebühren nicht durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn» gedeckt werden.

Art. 5 Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn»

¹ Die Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn» dient der gesetzmässigen Verwendung des Buchgewinns aus der Veräusserung der Abwasseranlagen an den Verband (Art. 85a GV).

² Sie wird durch eine einmalige Einlage in der Höhe des Buchgewinns gebildet.

³ Je ein Sechzehntel der Mittel wird in den Jahren 2028 bis 2043 zur Übernahme oder Verbilligung der Grundgebühren nach Artikel 3 verwendet.

⁴ Übersteigt ein Sechzehntel der Mittel die Gesamtsumme der verbilligten Gebühren im betreffenden Kalenderjahr, wird die Differenz in die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» eingelegt.

Art. 6 Aufhebung der Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» und die Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn» werden aufgehoben, wenn ihre Mittel vollständig im Sinn dieses Reglements verwendet worden sind.

Art. 7 Gebühren und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Einwohnergemeinde erhebt die Abwassergebühren für den Gemeindeverband nach den Bestimmungen des Abwasserreglements des Gemeindeverbands, wobei sich die wiederkehrenden Grund- und Regenabwassergebühren nach dem ungemessenen Verbrauch auf der Basis der Belastungswerte, die jährlich wiederkehrenden Verbrauchsgebühren nach den Bewohnergleichwerten bemessen.

² Allfällige Differenzen zwischen der dem Gemeindeverband geschuldeten Gesamtsumme und den nach Absatz 1 hiervor erzielten Erträgen, werden der Spezialfinanzierung belastet oder gutgeschrieben.

³ Der Gemeinderat erlässt soweit erforderlich allfällige weitere Vorschriften oder Tarife.

⁴ Das Abwasserreglement vom 2011 ist aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 9 Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat am 25. November 2022 das vorliegende Reglement genehmigt.

GEMEINDERAT DÄRLIGEN

Der Präsident

Die Sekretärin

sig.

sig.

Hans Wolf

Cristiana Eira

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 20. Oktober 2022 bis am 21. November 2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 20. Oktober 2022 bekannt.

Därlichen, 22. Dezember 2022

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Cristiana Eira